STADT BERGHEIM / ERFT

BEBAUUNGSPLAN NR. I · 2. ÄNDERUNG

M. 1:1000

PLANINHALT: BBauG. §9(1), 1a, 1b, 3; §9(2)
IN VERB. 1. DVO §4 u. BauONW §103

GEBÄUDEBESTAND

- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHE GEBÄUDE
- MAUER
- I II III IV GESCHOSSZAHL VORH.

GRENZEN, FLUCHT- UND BAULINIEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- UNVERÄNDERT BESTEHENBLEIBENDE BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFF. VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN
- UNVERÄNDERT BESTEHENBLEIBENDE BAULINIE U. BAUGRENZE
- NEUE BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTL. VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN
- NEUE BAULINIE
- GRENZE ZWISCHEN VERSCH. MASSEN BAUL. NUTZUNG
- GRENZE DER 2. BEB. PLANÄNDERUNG
- BAULANDGRENZE
- NEUE BAUGRENZE

VERKEHRS- GRÜN- U. BAUFLÄCHEN

VORH. / NEU

- ÖFF. VERKEHRSFLÄCHEN (STRASSEN)
- (EINSTELLPLÄTZE)
- (FUSSGÄNGER- / RADWEGE, BAHNEN)
- GRÜNFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE (VORGÄRTEN)
- FREIE BAUFLÄCHE
- PRIV. GRÜN- U. ÖFFL.
- DURCHFAHRT
- ARKADE

VERK.- VERSORG.- U. ENTWÄSS. ANLAGEN

VORHANDEN SCHWARZ

- BORDSTEIN
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT (ABWASSER)
- (HEIZUNG)
- STRASSENBELEUCHTUNG
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- UMSCHALTESTELLE
- KAPPE (SCHIEBER)
- KANALLEITUNG

- VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER N.N.
- NEUE HÖHENLAGE ÜBER N.N.
- ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- 48° ANGABE DER DACHNEIGUNG
- DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST ZWINGEND ~~HÖCHSTGRENZE~~
- FÜR DIE GRUNDFLÄCHENZAHL IST DAS GESAMTE GRUNDSTÜCK IN ANRECHNUNG ZU BRINGEN

BAUGEBIETE

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

BAUWEISE
g GESCHLOSSENE   o OFFENE

- 1,2 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ = BAUMASSENZAHL

DIE VORLIEGENDE PLANUNGSUNTERLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG ABZEICHNUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE AMTLICHE KATASTERKARTE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST ENTSTANDEN IM JAHRE .... IM MASSTAB 1 ....
DURCH URAUFNAHME
DURCH NEUMESSUNG A.GR.BEST. ANW. VIII U. IX
DURCH ALLMÄHL. ERNEU. A.GR. DER FORTF. ANW.
DURCH II ABSCHNITT VII UND XIV

GEMESSEN:

GEZEICHNET:

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE DARSTELLUNG ~~DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG IST UND~~ MIT DEM INHALT DES AMTLICHEN KATASTERNACHWEISES ÜBEREINSTIMMT
Bergheim DEN 19. 11. 1964
[Signature]
Kreisobervermessungsrat
(Stempel: KREIS BERGHEIM/ERFT KATASTERAMT)

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
Bergheim DEN 18.9.1964
[Signature]
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
(Stempel: Dipl.-Ing. ... Öff. best. Vermessungsingenieur)

ENTWURFSBEARBEITUNG
BERGHEIM DEN 24.6.1964
AMT BERGHEIM/ERFT BAUVERWALTUNGSAMT
[Signature]
DIPLOM-INGENIEUR
GESEHEN:
[Signature]
AMTSOBERBAURAT

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORGINALBEBAUUNGSPLAN U. DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN
DEN 196
AUSGEFERTIGT
DEN 196
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ... STANDTEIL EINEIGENTUMER...

DIESER PLAN IST GEMÄSS §2(1) DES BUNDESBAUGESETZES V. 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BERGHEIM VOM 24.3. 1964 AUFGESTELLT WORDEN
BERGHEIM DEN 15. DEZEMBER ~~JULI~~ 1964
[Signature]
AMTSDIREKTOR
(Stempel: AMT BERGHEIM-ERFT)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 BGBL. I S. 341 IN DER ZEIT VOM 11.1. 1965 BIS 11.2. 1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
BERGHEIM DEN 25. AUG. 1965
[Signature]
AMTSDIREKTOR
(Stempel: AMT BERGHEIM-ERFT)

DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) V. RAT DER ~~GEMEINDE~~ STADT BERGHEIM ERFT AM 23 JULI 1965 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
BERGHEIM DEN 25. AUG. 1965
[Signature]
AMTSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG 34.3 - 30 - 334/65 VOM 15.9. 1965 GENEHMIGT WORDEN
KÖLN DEN 15.9. 1965
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
[Signature]

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT U. ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS §12 D. BUNDESBAUGESETZES V. 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IST
AM 196
ERFOLGT.
DEN 196
BÜRGERMEISTER

BPl 1, 2.ä.

BPl 1, 2.ä